

§ 3 befaßt sich deshalb mit dem Schutz der der landwirtschaftlichen Arbeit zugeführten, vorher gewerblich beschäftigten Personen. In den Landkrankenkassen kann die Satzung den Ortslohn als Grundlohn bestimmen. Das gleiche gilt für Allgem. Ortskrankenkassen in Bezirken ohne Landkrankenkassen für Versicherte, die nach der Art ihrer Beschäftigung einer Landkrankenkasse anzugehören hätten. Ausgenommen sind Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, ferner Facharbeiter. Da als Ortslohn nur der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Arbeiter festgesetzt ist, während der Grundlohn sich nach dem durchschnittlichen Tagesentgelt des Versicherten richtet, würden die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes in die landwirtschaftliche Tätigkeit überführten, gewerblich beschäftigten Personen bei den Barleistungen der Kasse einen unter Umständen erheblichen Ausfall erleiden. Um dies zu verhüten, sollen sie als Facharbeiter im Sinne des § 181 A b f. II RVD. gelten, denn für diese ist der Grundlohn auch bei Krankenkassen, welche für die landkassenpflichtigen Personen den Ortslohn als Grundlohn bestimmt haben, nach § 180 RVD. festzusetzen. Kein Bedürfnis nach diesem Schutz besteht bei Personen, welche nach der Art ihrer landkassenpflichtigen Beschäftigung zu den Betriebsbeamten, Werkmeistern oder anderen Angestellten in ähnlich gehobener Stellung gehören. Denn für diese werden die Barleistungen der Kasse ohnedies nach dem Grundlohn bemessen. Desgleichen bedürfen die Kassenmitglieder dieses Schutzes nicht, für welche in ihrer früheren Kasse der Ortslohn als Grundlohn galt. Der Eintritt in den Hilfsdienst brachte für sie keine Schlechterstellung.

Sonderbestimmungen für die in der Landwirtschaft, vorher aber gewerblich beschäftigten Dienstpflichtigen

Die der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter bleiben auch von den sonstigen Sondervorschriften befreit, welche die Reichsversicherungsordnung in den §§ 418—425 für die regelmäßig in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter vorsieht. Diese betreffen die Befreiung von der Versicherungspflicht, Wegfall und Verkürzung des Krankengeldes